



Prozessentschädigung zu (Vi-act. A4). \n B. Die Klägerin erhebt mit Eingabe vom 6. Juni 2019 (Postaufgabe: 7. Juni 2019) fristgerecht (vgl. Zustellbeleg Vi-act. D13) Berufung beim Kantonsgericht mit den Antrag, die angefochtene Verfügung aufzuheben (KG-act. 1). Den Parteien wurde der Eingang der Berufung angezeigt (KG-act. 2). Bei der Vorinstanz wurden die Akten eingeholt (KG-act. 3). Das Aktenüberweisungsschreiben der Vorinstanz (KG-act. 4) wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht (KG-act. 5). Eine Berufungsantwort wurde nicht eingeholt (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.